

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 77/10 B

L 4 SB 1/09 (LSG Hamburg)
S 7 SB 22/08 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz, Versorgungsamt Hamburg,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 6. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Dr. D. W. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6.7.2010, das dem Kläger am 22.10.2010 zugestellt worden ist, hat das Landes-
sozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der
gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" verneint. Gegen die Nichtzulassung
der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG)
eingelegt und für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung seiner
Rechtsanwältin beantragt. Als Zulassungsgrund rügt er eine Verletzung der Sach-
aufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den
gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG ab-
schließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a
Abs 2 Satz 3 SGG). Dabei ist nur das Vorbringen der Prozessbevollmächtigten des Klägers zu
berücksichtigen, das bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 22.12.2010 schriftlich beim BSG
eingegangen ist.
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrens-
mangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3
SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begrün-
denden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34,
36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG
- ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also
die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel aller-
dings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1
Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Auf-
klärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Be-
weis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen
Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Zwar hat der Kläger durchaus einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag bezeichnet, indem
er auf seinen in der mündlichen Verhandlung des LSG gestellten Antrag auf Vollziehung der
erstinstanzlichen Beweisordnung zur Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutach-
tens hingewiesen hat. Er hat es indes versäumt darzulegen, dass das LSG diesen
Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet hier, dass die
Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten
Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 49). Zur Begründung eines solchen Verfah-



rensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten, Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG Beschluss vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B - HVBG-Info 2000, 504 mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 761; Becker, SGB 2007, 328, 332*), weil die so zu ermittelnden - medizinischen - Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob - wie die Beschwerde meint - die im angefochtenen Urteil für die Nichtbefolgung des Beweisantrages angeführten Gründe unzureichend sind, sondern darauf, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist mithin verletzt, wenn Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgerecht ermittelt und festgestellt worden sind.

- 6 Allein die Behauptung des Klägers, das seine geltend gemachte Gehbehinderung nicht auf orthopädische Insuffizienz, sondern auf "neurogenen Ursachen" beruhe, belegt die zwingende Notwendigkeit für das LSG zur Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens nicht. In diesem Zusammenhang hätte der Kläger auch das voraussichtliche Ergebnis der unterlassenen Begutachtung ansprechen und dabei berücksichtigen müssen, dass die angebliche psychogene Gehbehinderung nur dann erheblich ist, wenn sie ihn hindert, 2000 Meter in 30 Minuten zu Fuß zurückzulegen.
- 7 Da nach alledem die Rechtsverfolgung mangels Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung seiner Rechtsanwältin abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

